

Vergehen gar nicht ansehen, als es in diesem Urteile geschah, das dennoch im Namen des Leipziger Schöppentuhls erging. Es ist nun gewiß nicht ohne fröhlichen Reiz, wenn man bedenkt, wie der Kurfürst schließlich auf dem Umwege über die ordentlichen Untersuchungsrichter ein Urteil bestätigt hat, das seiner anfänglichen Gesinnung nur recht wenig entsprach und das doch dabei in seiner unmittelbarsten Nähe fern vom heimischen Gerichte entstanden war. Die Bestätigung dieses Urteils durch Moritz zeigt jedenfalls völlig einwandfrei, daß die versöhnlichen Tendenzen Mültzens und Komerstadts schließlich auch bei ihm Zugang gefunden hatten, trotzdem er freilich keineswegs auf den äußeren Abschluß des Verfahrens verzichtet hatte und in den andern Fällen auch noch weiter darauf drang.

Im Sommer 1548 waren die Aussagen der Gefangenen im ganzen Lande protokolliert, ebenso die Zeugenaussagen. Moritz befahl nun dem Meißner Amtmann Michael von Schleinitz und dem früheren Kanzler seines Vaters, Dr. Naumann<sup>40)</sup>, die Aussagen nachzuprüfen und das Schlußverfahren einzuleiten, wobei wieder auf möglichste Beschleunigung — Verhandeln vom Munde in die Feder! — gedrungen ward. Am 25. September heischte er dann von Martin Euffel abermals Auskunft über die Gefangenen: „welche Ihr achtet überweist oder nicht überweist sein und was nach Eurer Meinung weiter mit ihnen geschehen soll“<sup>41)</sup>. Allmählich gingen auch die Rechtsbelehrungen des Schöppentuhles zu Leipzig ein<sup>42)</sup> und wurden die Urteile darnach gefällt. Einige lagen dem Kurfürsten schon im August 1548 vor; er schrieb damals an Euffel und Cham, er wundere sich, daß viele, die höhere Leibesstrafe verdient hätten, mit Stäupung weggekommen seien<sup>43)</sup>. Den letzten Anstoß zu dieser vorübergehenden Beschleunigung hatte wohl ein scharfer Brief an Dr. Sachs gegeben<sup>44)</sup>, wonach dieser die beiden bisher immer säumigen Untersuchungsrichter noch einmal zum Fleiße in der Sache anhalten sollte, „dann wo es nicht geschieht und ihrenthalben einig seumnis vorfällt, so sollen sie vermerken, daß wir hieran keinen gefallen haben und solchs ist unsere gänzliche meinung“. Trotzdem schleppten sich noch einzelne Sachen (hauptsächlich Chemnitzer und Meißner) bis ins Jahr 1549, und selbst

Komerstadt fand es am 7. September 1549<sup>45)</sup> abermals für gut, Euffel vor der Ungnade des Kurfürsten zu warnen, „weil ich dann S. Kf. Gn. ezliche mal dieser sachen mit bewegtem gemüte des verzugs halben habe horen gedenken“. Aber dennoch ist kein Zweifel, daß schon seit der zweiten Hälfte des Jahres 1548 der ursprüngliche Bestrafungseifer des Kurfürsten nachgelassen hatte; wenn er noch immer auf einem schleunigen Ausgang des Prozesses bestand, so leitete ihn sicher mehr der Wunsch, einmal ans Ende zu kommen, als der, auf jeden Fall die richtigen Strafen zu verhängen. Sonst hätte er sich gewiß nicht einfach mit dem Ausdruck der Verwunderung über die ungewöhnlich milden Urteile begnügt.

Die Dresdner konnten jedenfalls mit dem Ausgang ihres Prozesses sehr zufrieden sein. Die vor den Rat gewiesenen Angeklagten unterlagen überhaupt gar nicht dem Spruche des Schöppentuhls, und die übrigen wurden entweder völlig freigesprochen oder sie kamen mit so leichten Strafen, wie Geldbußen oder kurzen Stadtverweisungen davon, weil das Urteil auf alle tiefer greifenden Beweismittel freiwillig verzichtet hatte. Leider wissen wir nicht genau, wann Kurfürst Moritz dieses Urteil bestätigt hat, wir dürfen aber annehmen, daß es mit unter den ersten, wohl als eine Art Prüfstein auf seine Gesinnung, dem Kurfürsten vorgelegten Urteilen gewesen ist, die schon im August 1548 seiner Zustimmung unterbreitet wurden. Denn, da es noch in Augsburg von Sachs verfaßt worden ist, so dürfte seine Entstehung etwa Anfang Mai anzusetzen sein, weil bis dahin die wichtigen Reichstagsgeschäfte dem damaligen Kanzler Sachs kaum Müße zu anderen Arbeiten gelassen haben dürften, und bis es dann wieder über den üblichen Instanzenweg in die Hände des Kurfürsten gelangte, mag auch noch geraume Zeit verstrichen sein. Jedenfalls fällt wohl die Bestätigung in die Zeit, wo Moritz eben unter dem Einfluß anderer Sorgen schon eher zur Milde gestimmt wurde und vielleicht innerlich ganz froh war, daß durch die Verhängung harter Strafen nicht noch mehr der Unwille seiner Untertanen geschürt wurde, der ihm wegen seiner Haltung zum Interim schon vielerorten, allerdings kritiklos und ungerecht, aber doch höchst beachtsam und zur Vorsicht stimmend, entgegentrat. Er brauchte aber in naher Zukunft gerade die ganze Kraft seines Volkes, weil er sich im innersten Herzen immer mehr schon mit dem Gedanken an eine gewaltsame Auseinandersetzung mit dem Kaiser vertraut machen mußte, der ihm die Freilassung seines Schwiegervaters, des Landgrafen Philipp von Hessen, beharrlich verweigerte.

Mit der Bestätigung des milden Urteils zog nun wieder Ruhe und Frieden in die Hauptstadt des Landes

<sup>40)</sup> Torgau, 8. Juni 1548, Kop. D. Loc. 9142 Schwarzbuch, Bl. 131 und Meissen, 10. Juli 1548. Kop. ebd. Bl. 94.

<sup>41)</sup> Torgau, 25. September 1548. Ausfertigung ebd. Bl. 107. Konz. (Sachs Hand) Loc. 9142 Das Schwarzbuch Bl. 259 b.

<sup>42)</sup> In großer Zahl D. Loc. 9142 Schwarzbuch und weiter Loc. 9142 Das Schwarzbuch.

<sup>43)</sup> Rosenthal [b. Leipzig], 20. August 1548. Ausfertigung Loc. 9142 Schwarzbuch, Bl. 175.

<sup>44)</sup> Dresden, 30. Juli 1548. Ausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift Loc. 9142 Schwarzbuch, Bl. 175.

<sup>45)</sup> Ausfertigung ebda. Bl. 181.